



Campingplatz-Reglement

Vom Vorstand des Vereins erlassen am: 26. September 2017

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am: 05. November 2017

Gültig ab: 01. Januar 2018

I. Rechtsverhältnisse/Geltungsbereich

Campinggäste
und Dauermieter

Art.1

Wir unterscheiden zwischen Tagesgästen (ohne Übernachtung), Campinggästen, die für eine begrenzte Dauer einen Stellplatz mieten und den Dauermietern, die einen Stellplatz für Campingwagen/Camper auf unbefristete Zeit mieten. Baustellenwagen können nur auf der unteren Terrasse (B-Plätze) toleriert werden.
Dieses Reglement gilt für Campinggäste und Dauermieter.

Zielsetzung

Art.2

Der Verein Natürlich Sitzberg, im folgenden "Vermieter" genannt, vertreten durch seinen Vorstand, vermietet Parzellen zum Aufstellen von Wohnwagen, Camper und Zelten.

Zusätzlich steht das Panoramahäuschen (Vers.-Nr. F1355) zur Vermietung zur Verfügung.

II. Bestimmungen

Maxime und
Verhaltenscodex

Art.3

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Jeder Mieter hat sich in diesem Sinne zu verhalten und alles zu unterlassen, was diese Ziele stören könnte.

Ausserdem gilt das übergeordnete Gelände-Reglement mit unserem Verhaltenscodex.

**Ruhezeiten Art.4**

Der Mieter hat darauf zu achten, dass seine Nachbarn nicht durch Lärm (Radio, TV usw.), schlechte Gerüche, Rauch usw. belästigt werden. Während folgenden Zeiten hat absolute Ruhe zu herrschen:
12.00 - 14.00 Uhr
22.00 - 08.00 Uhr

Ordnung Art.5

Jeder Mieter hält die ihm zugewiesene Parzelle selber in Ordnung. Er bemüht sich um die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit den gemeinschaftlichen Anlagen (sanitäre Anlagen, etc.). Er ist auch für seine Gäste und minderjährigen Kinder verantwortlich (auch wenn sich diese alleine auf dem Gelände aufhalten).

Gebrauch des Mietobjekts Art.6

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache zu keinem anderen als zum vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen. Der Betrieb eines Gewerbes ist untersagt. Lagerung von Material abseits der gemieteten Fläche ist nicht gestattet. Der Mieter haftet auch während seiner Abwesenheit für die Erfüllung seiner Pflichten.

Haustiere Art.7

Die Haltung von Haustieren auf der gemieteten Parzelle wird in Absprache mit dem Vereinsvorstand und auf Zusehen hin gestattet. Hunde sind an der Leine zu halten. Im Schwimmbad und auf allen Liegewiesen rund ums Schwimmbad gilt ein generelles Zutrittsverbot für Haustiere.

Abfallentsorgung Art.8a
beim Bauernhaus und
beim Schwimmbad

Die Abwässer des Bauernhauses und des Schwimmbades mit den sanitären Anlagen werden über die geländeeigene Kläranlage gereinigt und entsorgt. Daher dürfen schlecht verrottende oder verstopfende Gegenstände, wie z.B. Tampons, Binden, Kondome, Feuchttücher, Essensreste etc. **nicht** ins WC geworfen werden, sondern müssen in den dafür vorgesehenen Papierbeuteln und Abfallkübeln entsorgt werden.



Abfallentsorgung
beim Campingplatz

Art.8b

Die Abwässer der Campingwagen und des WCs gelangen in eine unterirdische Auffanggrube, die periodisch durch Landwirte mit dem Druckfass ausgepumpt wird.

Daher dürfen auch hier schlecht verrottende oder verstopfende Gegenstände **nicht** ins WC geworfen- oder via den Abfluss des eigenen Campingwagens entsorgt werden.

Chemische
Toiletten

Art.8c

Chemische Toiletten dürfen nur dann auf dem Gelände entleert werden, wenn die verwendeten chemischen Produkte zu 100% biologisch abbaubar sind, sonst nimmt unsere geländeeigene Kläranlage Schaden

Parkieren von
Fahrzeugen

Art.9

Falls es die Bodenverhältnisse zulassen, dürfen (nur) auf der Campingwiese Fahrzeuge direkt neben dem Zelt abgestellt werden.

Bei den Ganzjahresstellplätzen (Dauermieter) dürfen keine motorisierten Fahrzeuge parkiert werden. Für das Parkieren können die allgemeinen Parkplätze hinter dem Bauernhaus oder bei der Zufahrt zum Campingplatz benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten Parkplatz.

Das Anhalten im Campingareal für den Materialumschlag ist gestattet.

Waschverbot für
Fahrzeuge

Art.10

Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich verboten.

Mietpreis und
Mietdauer

Art.11a

Der Mietzins wird durch den Vermieter bestimmt und ggf. jährlich neu angesetzt. Die laufende Jahresmiete für Dauermieter ist bis zum 31. März zur Zahlung fällig.

Campinggäste haben die Miete jeweils am Vorabend vor dem Verlassen des Platzes zu bezahlen.

Der Mieter, der seinen Platz vor Ablauf der Mietzeit verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete.



Mietzinsberechnung **Art.11b** und Gästekarte

Die jährliche Stellplatzgebühr setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag für die Benutzung der Infrastruktur und dem Quadratmeterpreis. Die Stellplatzkosten sind der Teuerung unterworfen und können dem Budget angepasst werden. Darüber entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Der Sockelbeitrag wurde an der Mitgliederversammlung vom 1.11.2015 auf Fr. 500.- festgesetzt.

Länge x Breite x Preis + Sockelbeitrag = jährlicher Mietzins

Zu jedem Stellplatz gehört eine Jahreskarte, die gleichzeitig in Rechnung gestellt wird. Partner- und Gästekarten können, mit entsprechendem Vermerk bei der Zahlung, separat bestellt und mitbezahlt werden.

Sicherheitsleistung **Art.11c** bei Jahresstellplätzen

Die bei Mietantritt zu bezahlende Sicherheitsleistung dient dem Verein vor allem auch als finanzielle Absicherung für den Fall, dass ein Stellplatz nicht mehr durch den Mieter geräumt wird / werden kann.

Die Sicherheitsleistung kann der Teuerung oder den gestiegenen Entsorgungskosten angepasst werden.

Bürgschaften durch Dritte (Private, Banken, Versicherungen, etc.) werden nicht als Sicherheitsleistung akzeptiert.

Die Vereinsvorstand bestimmt die Höhe der Sicherheitsleistung. Für bereits laufende Verträge bleibt die Sicherheitsleistung unverändert.

Elektrische Installationen

Art.12

Beim Bauernhaus besteht die Möglichkeit eines Stromanschlusses für Campinggäste. Dieser wird mit einem Pauschalbetrag pro Übernachtung separat verrechnet (siehe aktuelle Preisliste).

Auf dem Campingplatz gibt es keinen Stromanschluss. Fotovoltaik-Anlagen sind erlaubt. Die vorschriftsgemässe Installation liegt in der Verantwortung des Mieters.



Gas-
installationen

Art.13

Der Mieter sorgt für die Sicherheit der Gasanlage, sowie für deren regelmässige Überprüfung und weist diese auf Verlangen nach. Er haftet für allfällige Schäden.

Bei den Jahresstellplätzen organisiert der Vereinsvorstand in den vorgeschriebenen Intervallen die gemeinsame Prüfung der Gasanlagen. Die Weg-Kosten der ersten Prüfung werden auf alle Mieter verteilt, die eine zu prüfende

Gasanlage haben. Weitere Kosten für allfällige Mängelbehebung und weitere Prüfungen gehen zu Lasten des betroffenen Mieters.

Trinkwasser-
installationen

Art.14

Es existieren keine Wasseranschlüsse für Campingwagen. Selbst gezogene Anschlüsse, (z.B. vom Campingplatz-WC her) werden nicht toleriert.

Offene Feuer

Art.15

Offene Feuer, welche direkt auf dem Boden betrieben werden, dürfen nur an den vorgesehenen Standorten betrieben werden. Damit soll der Bodenschädigung vorgebeugt werden.

III. Bau und Unterhalt

Erdbewegungen

Art.16

Das Ausheben von Löchern, unterhalb des Bodenniveaus kann nur zur Fundament-Errichtung für Überdachungen bei den Jahresstellplätzen toleriert werden und soll so schnell als möglich wieder dem umliegenden Bodenniveau angeglichen werden. Bei Mietende sind alle Löcher wieder zugeschüttet

Offene Gräben zur Regenwasserableitung sind nicht erlaubt.

Das Abgraben der Böschung hinter dem Stellplatz, hat in Absprache mit dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dabei sind mögliche Gefahren wie Hangrutschungen und ähnliches zu berücksichtigen. Vom Böschungsbeginn darf nicht mehr als 1m nach hinten abgetragen werden.

Der so zusätzlich zugewonnene Bereich muss vom Ersteller nicht als Miete bezahlt werden. Kommt es zu einem Mieterwechsel so gilt dann die ganze ebene Fläche als Stellplatz.



Feste Bauten

Art.17

Es sind nur Fahrnisbauten erlaubt. Innert 2 Wochen müssen diese weggefahren und der Platz muss vollständig geräumt werden können.

Vor- und Anbauten sowie Überdachung

Art.18

Eine Durchgangsbreite von 3 Metern ist anzustreben, auf der oberen Terrasse bis Stellplatz A6, auf der unteren Terrasse bis Stellplatz B9, danach kann auf eine Breite unter 3m gegangen werden.

Als Durchgangsbreite gilt ein Fahrweg der tatsächlich von Fahrzeugen befahren werden kann.

Die Durchgangsbreite muss frei verfügbar bleiben. Etwaiges Material darf also in der Durchgangsbreite nur kurz abgestellt werden.

Auch die Höhe des Durchganges muss frei von irgendwelchen Bauten bleiben.

Die Stellplatzbauten müssen eine Distanz von mindestens 50cm zur Stellplatzgrenze einhalten.

Die Grössen der Bauten sollen sich in Höhe, Breite und Länge den umliegenden Bauten und der Umgebung anpassen und dürfen daher nicht dominant wirken.

Vor dem Errichten der Stellplatzbauten sind mit dem Vereinsvorstand die Ausmasse und der Umfang der Arbeiten abzusprechen. Dabei sind Skizzen/Pläne von Vorteil, die im Archiv abgelegt werden.

Aufsicht

Art.19

Der Vereinsvorstand übt die Aufsicht über den Campingplatz aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen.

Schäden und Haftpflicht

Art.20

Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Mieter und deren Gäste haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Dazu gehören insbesondere auch diejenigen Schäden, welche durch Missachtung reglementarischer Bestimmungen entstehen.

Sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegt, haftet dieser nicht für Schäden, die dem Mieter, seinen Angehörigen und Gästen sowie seinem Eigentum bei der Nutzung des Stellplatzes sowie der Anlagen des gesamten Geländes entstehen.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden verursacht durch Dritte, Wettereinflüsse oder wildlebende Tiere sowie höhere Gewalt.

Dem Mieter wird empfohlen sein Eigentum zu versichern.